

Entwurf

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Ratzeburg zur Jahresrechnung 2020

Die Jahresrechnung 2020 mit allen Anlagen und Zahlungsbelegen wurde am 17.05.2021 und (03.06.2021) im Rathaus der Stadt Ratzeburg durchgesehen und stichprobenartig geprüft.

Folgende Anmerkungen und/oder Beanstandungen sind zu notieren:

1. Die Jahresrechnung schließt im **Verwaltungshaushalt** mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 31.723.847,65 € sowie mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 31.723.847,65 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen.

Neben der Mindest-/Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von rd. 856 T€ konnte dem Vermögenshaushalt ein weiterer Betrag in Höhe des verbleibenden Soll-Überschusses in Höhe von rd. 1.828 T€ (ohne Stiftungen) zugeführt werden.

Der **Vermögenshaushalt** schließt mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 5.230.863,41 € und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 5.230.863,41 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen.

Durch die erhöhte Zuführung vom Verwaltungshaushalt konnten sämtliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen finanziert werden. Die planmäßig vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 1.271.700,00 € war nicht erforderlich und konnte gänzlich eingespart werden.

2. Aus der Belegprüfung ergeben sich folgende Prüfungsfeststellungen:

- a) HHSt. 000.5803 Kosten für besondere Verwaltungsanlässe

Abweichend von der bisherigen Praxis der vergangenen Jahre hat der Wirtschaftsförderungsverein Inselstadt Ratzeburg e. V. (W.I.R.) sich nicht an den Kosten für die Durchführung des traditionellen Neujahrsempfangs am 03.01.2020 beteiligt. Eine Rechnungslegung bzw. Kostenanforderung ist noch nicht erfolgt. Es wird empfohlen, zur Fortführung der Veranstaltung in Eigenregie (ohne Kostenbeteiligung) einen Beschluss des Hauptausschusses einzuholen.

Dem Hauptausschuss wird zu seiner Sitzung am 31.05.2021 eine entsprechende Beschlussvorlage vorgelegt (siehe Anhang).

- b) HHSt. 020.6541 Wegstreckenentschädigung

Bei der Abrechnung von Wegstreckenentschädigung mangelt es teilweise an der Dokumentation bzw. an dem Nachweis der gefahrenen Kilometer, z. B. Kopien des jeweiligen Fahrtenbuches oder die Bestätigung der mittelbewirtschaftenden Dienststelle, dass die An-

gaben der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters mit den tatsächlichen Belegen übereinstimmen.

Bei zwei von zehn Buchungen wurde versäumt, eine Kopie des Fahrtenbuches beizufügen. Es wird bestätigt, dass das jeweilige Fahrtenbuch vorgelegen hat und ordnungsgemäß abgerechnet worden ist.

c) HHSt. 020.6540 Reisekosten

Bei der Anordnungs-Nr. 20028191 handelt es sich um eine Reise-/Fahrtkostenerstattung in Höhe von 136,40 € für eine Dienstreise nach Ulm. Der beiliegende Dienstreiseantrag sieht jedoch ein voraussichtliches Kostenvolumen in Höhe von 1.700 € vor (Kosten für einen Flug etc.). Weitere Abrechnungsbelege für diese Dienstreise sind nicht vorliegend. Es wird um entsprechende Erläuterungen zur Notwendigkeit der Dienstreise und deren Kostenabrechnung gebeten.

Nach erfolgter Aufstellung eines Leistungsverzeichnisses, Ausschreibung und Auftragserteilung fand vom 14. - 16.01.2020 eine Baubesprechung für das zukünftige Löschgruppenfahrzeug 20/40 der Feuerwehr beim Auftragnehmer in Ulm statt. Die Dienstreise wurde im Haushaltsjahr 2020 mit 136,40 € abgerechnet (Tagegeld, Parkgebühren und Kilometergeld Flughafen). Die Kosten für den Flug (979,84 €) sowie für die Unterkunft (608,00 €) mussten bereits im Voraus bezahlt werden und wurden daher bereits im Haushaltsjahr 2019 abgerechnet. Insgesamt beziffern sich die Kosten für die Dienstreise (4 Personen) auf 1.724,24 €.

Die endgültige Abnahme sowie die Einweisung in die feuerwehrtechnische Beladung mit der anschließenden Überführung des Fahrzeuges nach Ratzeburg erfolgte kürzlich in der 21. Kalenderwoche des lfd. Jahres.

ci) HHSt. 020.6610 Mitgliedsbeiträge

Der Bürgermeister ist gemäß Aufnahmeantrag vom 11.09.2019 der Vereinigung der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte Schleswig-Holstein e. V. (VHBL) beigetreten. Es handelt sich um eine Vereinigung, die u. a. berufsständische Belange ihrer Mitglieder vertritt. Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50,00 €/Jahr wurde jedoch von der Stadt Ratzeburg entrichtet. Es wird um Vorlage der aktuellen Vereinssatzung gebeten.

Die im Internet einsehbare aktuelle Vereinssatzung ist als Anlage beigefügt.

cii) HHSt. 560.5913 Kosten für Leistungen Bauhof, Sportplatz Riemannstraße

Der Haushaltsansatz der o. a. Haushaltsstelle beläuft sich auf 76.000 €. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit wird um Vorlage des entsprechenden Jahresleistungsvertrages, insbesondere um Darstellung der zu erbringenden Leistungen bzw. eines Aufgabenverzeichnisses und der darauf aufbauenden Personalbemessung und Sachausstattung, gebeten.

Der entsprechende Jahresleistungsvertrag Nr. 12 (Unterhaltung Riemannsportplatz) ist als Anlage beigefügt. Um diese Arbeiten durchzuführen, wird in der Hauptsaison, vom 01.04 bis 31.10 eines Jahres, ein Mitarbeiter ganzzzeitig für die Durchführung der entsprechenden Arbeiten vorgehalten, nebst Gerätschaften, sowie in der Nebensaison

temporär zur Durchführung allgemeiner Unterhaltungsarbeiten, wie z. B. Müllbeseitigung, Heckenschnitt, Baumpflege etc.

Die zu pflegenden Flächen summieren sich nachfolgend auf (Stand Kataster 2015):

| | | |
|----------|-----------------------|-------------------------|
| Platz 1: | Sportplatz | 7.300,00 m ² |
| | Rasennebenfläche | 2.590,00 m ² |
| | Kugelstoßanlage | 380,00 m ² |
| | Weitsprunggrube | 75,00 m ² |
| | Laufbahn (Weitsprung) | 160,00 m ² |

Platz 2: Kunstrasenplatz 5.030,00 m²

Platz 3: Sportplatz 6.700,00 m²

Platz 4: Bolzplatz 2.790,00 m²

Platz 5: Kleinfeld 2.200,00 m²

Platz 6: Trainingsfläche 220,00 m²

sowie Gesamtunterhaltung:

| | |
|---------------------|-----------------------------|
| Rasennebenflächen | 13.000,00 m ² |
| Hecken: | 390,00 m |
| Sträucher & Büsche: | 1.753,00 m |
| Tribüne: | 560,00 m ² |
| Befestigte Flächen: | ca. 4.600,00 m ² |
| Bäume: | 189 Stk. |

Dem gegenüber stehen die Kosten, im Kalenderjahr 2020 von:

| | |
|-----------------------|--------------------|
| Platz 1 (Hauptplatz): | 10.994,27 € |
| Platz 2 (Kunstrasen): | 5.874,70 € |
| Platz 3: | 5.644,36 € |
| Platz 4 & 5: | 7.088,45 € |
| Leichtathletik: | 1.333,26 € |
| Gesamtunterhaltung: | 31.592,17 € |
| Summe: | 73.643,48 € |

f) HHSt. 630.5115 Unterhaltung der Verkehrsinfrastruktur

Aus dieser Haushaltsstelle wurde nicht ordnungsgemäß eine investive Maßnahme, die Erneuerung der Treppenanlage „Oelmanssallee/Am Mühlengraben“, abgewickelt. Es wurde gegen diverse Vorschriften des Kommunalhaushaltsrechts verstoßen. Nach den Veranschlagungsprinzipien der Gemeindehaushaltsverordnung handelt es sich um eine investive Maßnahme, die im Rahmen des Grundsatzes der Einzelveranschlagung im Vermögenshaushalt separat ausgewiesen hätte werden müssen. Die Stadtvertretung hätte zudem abschließend im Rahmen der Haushaltsberatungen über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln beraten und entscheiden müssen. Folglich liegt ein Verstoß gegen das Etatrecht der Stadtvertretung vor. Kritisiert wird zudem die Auftragserteilung unter Berück-

sichtigung der vom Bürgermeister nach § 27 GemHVO-Kameral verfügten haushaltswirtschaftlichen Sperre. Es besteht die Notwendigkeit, für die technische, verwaltungsmäßige und haushaltsrechtliche Abwicklung von Investitionsmaßnahmen klare Vorgaben zu erarbeiten bzw. vorhandene zu ersetzen.

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung des Fragenkatalogs (Top 5.3) in der 14. Sitzung des Hauptausschusses am 22.03.2021 verwiesen (siehe Protokollauszug). Die Maßnahme wurde in der Anlagebuchhaltung nacherfasst und wird nunmehr über die Nutzungsdauer von 30 Jahren abgeschrieben.

Gleichwohl gelten für die technische, verwaltungsmäßige und haushaltsrechtliche Abwicklung von Investitionsmaßnahmen die Vorgaben zur Abgrenzung von Herstellungskosten (investiv) und Erhaltungsaufwand (lfd. Unterhaltung). Wenngleich das Wort „Erneuerung“ weder in der Gemeindehaushaltsverordnung noch im Kommunalabgabengesetz normiert wird, handelt es sich nach der Rechtsprechung um eine „nachmalige“ bzw. „nochmalige“ Herstellung. Gemeint ist damit generell der Ersatz einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage. In diesen Fällen ist die Gesamtmaßnahme in der Anlagenbuchhaltung neu zu aktivieren und abzuschreiben. Ähnlich ist bei Erweiterungen oder wesentlichen Verbesserungen der bestehenden Infrastruktur zu verfahren.

g) Reaktivierung eines vorzeitig pensionierten Beamten

Es wird festgestellt, dass im Haushaltsjahr 2020 ohne Vorliegen eines politischen Beschlusses ein ehemaliger Beamter wiedereingestellt worden ist. Der Beamte war temporär vom 24.08.2020 bis zum 01.12.2020 bei der Stadt Ratzeburg tätig und wurde entsprechend seiner bisherigen Beamtenbesoldung bezahlt. Es werden formelle Fehler im Verfahren festgestellt; insbesondere wurden Zuständigkeitsregelungen missachtet (vgl. TOP 15 in der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses am 16.09.2020 sowie Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift in der Sitzung am 30.11.2020). Die politischen Gremien hätten im Rahmen der Nachtragshaushaltsberatungen vorab über die Einrichtung einer Stelle im Stellenplan und damit über die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis befinden müssen.

3. Mit Ausnahme der vorstehenden Beanstandungen und Prüfungsfeststellungen kann abschließend festgehalten werden, dass der Haushaltsplan, soweit geprüft, eingehalten wurde, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet sind und bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist.

Anlage zum Prüfbericht (Ziffer 2a)

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 19.05.2021

SR/BeVoSr/454/2021

| Gremium | Datum | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Hauptausschuss | 31.05.2021 | Ö |

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Durchführung des Neujahrsempfangs der Stadt Ratzeburg; Empfehlung des Finanzausschusses

Zielsetzung:

Durchführung des jährlichen Neujahrsempfangs der Stadt Ratzeburg

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, die Durchführung des städtischen Neujahrsempfangs zukünftig wieder in eigener Regie und eigener Finanzierung durchzuführen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 19.05.2021

Jakubczak, Lutz am 19.05.2021

Sachverhalt:

Im Jahre 1996 hat der Ältestenrat beschlossen, auf der Basis einer Vereinbarung zwischen Stadt, W.I.R. und dem Gaststättenverband zukünftig einen gemeinsamen Neujahrsempfang zu veranstalten. Im Rahmen seiner Sitzung am 17.05.2021 hat der Finanzausschuss festgestellt, dass abweichend von der bisherigen Praxis der vergangenen Jahre der Wirtschaftsförderungsverein Inselstadt Ratzeburg e. V. (W.I.R.) sich nicht an den Kosten für die Durchführung des traditionellen Neujahrsempfangs am 03.01.2020 beteiligt hat. Eine Rechnungslegung bzw. Kostenanforderung ist noch nicht erfolgt. Es wurde empfohlen, zur Fortführung der Veranstaltung in Eigenregie (ohne Kostenbeteiligung) einen Beschluss des Hauptausschusses herbeizuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Mehrkosten für die Veranstaltung in Höhe von rd. 600,00 € bis 800,00 €

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Satzung

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Vereinigung der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte in Schleswig-Holstein e.V." (VHBL SH) Er soll unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereines ist Kiel.

§ 2 Zweck

(1) Die Vereinigung nimmt die berufsständischen, rechtlichen, kulturellen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahr. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahrnehmung der gemeinsamen oder allgemeinen berufsständischen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen, Verbänden und Vereinen.
2. Die Beratung, die Vermittlung berufsständischer Information, die Pflege des Gedanken- und Erfahrungsaustausches sowie die Förderung der fachlichen Weiterbildung ihrer Mitglieder.
3. Die Förderung des Verständnisses für die beruflichen Aufgaben und Probleme der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten in der Politik und der Öffentlichkeit.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Vereinigung mit den kommunalen Landesverbänden eng zusammenarbeiten. Dies gilt vor allem für die Abgabe von Stellungnahmen zu berufsständischen Fragen gegenüber dem Landtag und der Landesregierung.

(3) Die Verfolgung parteipolitischer, religiöser oder wirtschaftlicher Zweck ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft steht allen hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten im aktiven Dienst und im Ruhestand offen, soweit sie in Schleswig-Holstein tätig sind oder gewesen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Berufsstand besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstands als Mitglieder aufnehmen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied

(a) die Bestrebungen der Vereinigung nach besten Kräften zu unterstützen und an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen und

(b) die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in die Vereinigung ist schriftlich zu beantragen. Sie erfolgt zum Beginn des nachfolgenden Monats. Über die Aufnahme entscheidet die oder der Vorsitzende, über eine Ablehnung der Vorstand der Vereinigung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich; er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei

(a) schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung oder die Bestrebungen der Vereinigung oder

(b) bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

§ 6 Organe, Abstimmungen

(1) Die Organe der Vereinigung sind

(a) die Mitgliederversammlung

(b) der Vorstand

Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie rechtzeitig eingeladen worden ist. Dies gilt auch, wenn nach der Tagesordnung eine Satzungsänderung beschlossen werden soll.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Wahlen finden geheim statt, wenn einer offenen Abstimmung widersprochen wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Ort und Zeit bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes festlegt, der Vorstand. Die oder der Vorsitzende lädt wenigstens drei Wochen vorher unter Beifügung der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung ein.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliedsversammlungen gehört insbesondere die Beschlussfassung über

(a) die Festsetzung des Haushaltplanes und der Mitgliedsbeiträge

(b) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung

(c) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

(d) die Entlastung des Vorstandes

(e) die Satzung und die Änderung der Satzung

(f) die Auflösung der Vereinigung.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die oder der Vorsitzende, bei deren oder dessen Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(5) Anträge können von der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn sie mindestens eine Woche vorher bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich gestellt und begründet sind. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Anträgen trifft der Vorstand.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

(a) der oder dem Vorsitzenden der Vereinigung

(b) der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden

(c) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer

(d) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister

(e) der Schriftführerin oder dem Schriftführer und

(f) zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl im aktiven Dienst sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Durch Beschluss des Vorstandes können für besondere Aufgaben weitere Mitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden.

(5) Der Vorstand leitet die Vereinigung. Er beschließt über alle Angelegenheiten der Vereinigung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegen. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

(a) Die Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit der Vereinigung,

(b) die Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss (§ 4).

(c) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

(d) die Aufstellung des Haushaltsplanes,

(e) die Verwaltung des Vermögens der Vereinigung,

(f) die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

(6) Vorstand gem. § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. Absatz 1 lit. a) bis c). Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.

Der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(8) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Vereinigung im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes. Er unterrichtet den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.

(2) Als Geschäftsführendem Vorstandsmitglied obliegt es ihr oder ihm, die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Vereinigung nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu führen, insbesondere die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen vor- und nachzubereiten.

(3) Im Verhinderungsfall wird die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer von einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied vertreten.

§ 10 Wirtschaftsführung oder Geschäftsführer

(1) Zur Finanzierung der laufenden Geschäftsausgaben wird von den Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung der Höhe nach festzulegen ist.

(2) Die Kassengeschäfte sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Auslagenersatz nach den durch den Vorstand zu beschließenden Richtlinien.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer. Diese prüfen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Buch- und Kassenführung des Vorstandes. Sie können sich auf Stichproben beschränken,

(2) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung.

(3) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden auf drei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl in direkter Folge ist zulässig.

§ 12 Satzungsänderung, Auflösung

(1) Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung können nur verhandelt werden, wenn entsprechende Anträge den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich und rechtzeitig zugegangen sind. Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die beabsichtigte Auflösung einberufen ist. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, über Satzungsänderungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Im Auflösungsbeschluss ist über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu bestimmen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, den 02.01.2020

Zwischen der Stadt Ratzeburg, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften und den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben

wird folgender Vertrag geschlossen:

Jahreszeitvertragsarbeiten Nr.12 – Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe Bauhof Unterhaltung **Riemannsportplatz** – Haushaltstitel 560.5913

Für die Unterhaltung und Pflege der gesamten Anlage Riemannsportplatz sind alle Arbeiten wie folgt auszuführen:

1. Regelmäßige Mahd der Sportrasenflächen Wuchshöhe 6 – 9 cm , Schnitthöhe 4 cm, Schnittfolge nach Wuchshöhe i. d. Regel mindestens 30 –mal, Schnittgut aufnehmen.
2. Regelmäßige Mahd der Gebrauchsrasenflächen 10 – mal, der Landschaftsrasenflächen 2 - mal im Jahr, mit Schnittgutaufnahme, Wuchshöhe bis 10 cm, Schnitthöhe 4 cm und 6 cm.
3. Düngung der gesamten Sportrasenflächen mit mineralischem Volldünger, Vorratsdünger und Langzeitdüngern gemäß Dünge- und Pflegeplan, wird vom Auftraggeber rechtzeitig an den Auftragnehmer überreicht. Düngung erfolgt im April, Juni, August und im Oktober.
4. Sportrasen senkrecht schneiden (Vertikutieren), kreuzweise , Messerabstand max.3 cm, Messereindringtiefe in die Rasentragschicht max. 1 mm, herausgearbeitetes Material aufnehmen.
5. Sportrasen belüften (Aerifizieren), Lochwerkzeug mit Verdrängungswirkung min. 120 Einstiche m² , Eindringtiefe min. 12 cm. Nach Abtrocknung Auswurf abschleppen, restliches Auswurfmaterial aufnehmen.
6. Sportrasen mit gewaschenem Sand abstreuen Körnung 0/2, Sportrasen nach dem Besanden abschleppen.
7. Sportrasen nachsäen, als Saat ist eine RSM FLL2.3 Gebrauchsrasen/Spielrasen Mischung einzubringen.
8. Witterungsbedingt ist während der Sommerspielzeit eine Beregnung durchzuführen. Eine Beregnungsanlage ist vorhanden.
9. Unterhaltung der Sprung- und Wurfanlagen, kleinere Reparaturen sind durchzuführen und die Anlage in sicherem Zustand zu unterhalten.
10. Die Tribünenanlage ist in Stand zu halten z.B. Streichen der Sitzgelegenheiten, kleinere Reparaturen.
11. Die Tennenlaufbahn ist einmal wöchentlich abzuschleppen, fehlendes Havarot ist zu ergänzen, eine sichere Nutzung der Anlage ist zu gewährleisten.
12. Gehölzschnitt im Frühjahr / Herbst an Einzelgehölzen und geschlossenen Pflanzungen, Erziehungs- und Verjüngungsschnitt, Totholz, beschädigte/ranke Äste entfernen, Schnittgut häckseln und in Pflanzfläche auftragen, Schichtdicke max. 8 cm
13. Heckenschnitt 1 – mal im Jahr , 1. Schnitt ab 1. Juli, Hecke allseitig schneiden, artfremden Gehölzbewuchs entfernen / Schnittgut häckseln und in Pflanzfläche auftragen, Schichtdicke max. 8 cm.

14. Unterhaltung der Flutlichtanlage, die Anlage ist regelmäßig zu überprüfen, so dass die Funktion gewährleistet ist.
15. Der Kunstrasenplatz ist je nach Bedarf aber mindestens alle zwei Wochen regelmäßig mit dem Traktor und den Besen der Fegevorrichtung besonders in den intensiv bespielten Bereichen fachgerecht zu unterhalten. Die Beschaffung und der regelmäßige Ersatz neuer Anbaubesen obliegt dem Bauhof.
16. Die Kompostabfuhr ist regelmäßig durchzuführen. In der Schulsaison 1-2 x wöchentlich nach Bedarf und Aufwuchs.
17. Einmal wöchentlich ist ein Protokoll über die Sicherheit der Anlage vom Auftragnehmer zu erstellen und dem Auftraggeber unaufgefordert 2 wöchentlich vorzulegen. Zu beachten ist hierbei auch die Dienstanweisung zur Unterhaltung und Überwachung der städtischen Sportplätze und Kleinspielfelder vom 1.4.1998.

Zusätzliche Neuaufstellungen oder Umbauten sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und gesondert nach Einzelauftragsvergabe abzurechnen.

Die entsprechend geforderten Arbeiten sind möglichst nach StLB zu errechnen und dürfen in ihrer Summe den zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag nicht überschreiten.

Der Auftraggeber erstellt im Rahmen des an ihn zu leistenden Verwaltungskostenbeitrages die vom Bauhof benötigten Kataster und Übersichtspläne in der jeweils aktuellsten Fassung. Veränderungen in den Bestandsplänen sind dem Bauhof kurzfristig mitzuteilen. Eine entsprechende Abstimmung der zusätzlich aufzubringenden finanziellen Mittel hat in diesem Falle zeitnah zu erfolgen.

Der Jahresbetrag von 80.100,- € wird in zwölf Jahresraten zu jeweils 6.675,00 € an den Wirtschaftsbetrieb überwiesen.

Im Auftrage

Koeh
Werkleiter

Wolf

Top 5 - 14. Sitzung des Hauptausschusses v. 22.03.2021 Bericht der Verwaltung

Top 5.1 - 14. Sitzung des Hauptausschusses v. 22.03.2021 Bericht der Verwaltung; hier: Schreiben der Kommunalaufsicht zum 3. Nachtragshaushaltsplan 2020 Vorlage: SR/BerVoSr/250/2021

Der Hauptausschuss nimmt von dem Bericht Kenntnis.

Top 5.2 - 14. Sitzung des Hauptausschusses v. 22.03.2021 Bericht der Verwaltung; hier: Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben Vorlage: SR/BerVoSr/260/2021

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Top 5.3 - 14. Sitzung des Hauptausschusses v. 22.03.2021 Anfragen an den Bürgermeister aus dem Ausschuss

Bürgermeister Koech berichtet über die Einrichtung von Corona Teststationen in Ratzeburg. Standorte: Jugendherberge (DRK) und kleine Sporthalle Riemannstraße (Notarztbörse)

Sodann beantwortet Bürgermeister Koech die Fragen aus dem politischen Raum. Die zusätzlichen Fragen und Antworten sind fett/ kursiv gedruckt wiedergegeben.

- 1) Ist es zutreffend, dass das Arbeitszeitmodell der Verwaltung der Stadt Ratzeburg, unter Wegfall der Kernzeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, im 1. Quartal 2021 durch Sie geändert wurde?

- **Der Mitarbeiter wird auf 450 EURO Basis beschäftigt und baut sein Zeitguthaben ab.**

Bestand ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis des Mitarbeiters?

- **Ja**

16) Am 26.10.2020 erschien in dem Onlineformat www.herzogtum-direkt.de folgende Pressemitteilung:

"Treppenanlage zwischen der 'Oelmanns Allee' und 'Am Mühlengraben' wird aufwändig erneuert"

Die Pressemitteilung ist beigefügt.

Auf den Bildern der Pressemitteilung ist sehr gut zu erkennen, dass es sich nicht um eine bloße Sanierung, sondern um eine vollständige Neuanlage handelt.

Diesbezüglich stellen sich folgende Fragen:

Gibt es einen gültigen Beschluss?

- **Nein**

Wie sind die Eigentumsverhältnisse des Weges?

- **Der Weg ist Eigentum der Stadt Ratzeburg**

Können Katasterauszüge zeitnah vorgelegt werden?

- **Ja**

Gibt es ein Gutachten?

- **Nein?**

Am 19.01.2021 erschien sodann die Pressemitteilung zur Fertigstellung der Treppenanlage, die ich ebenfalls beifüge.

Die ursprünglich bezifferten Kosten in Höhe von 35.000 EUR wurden erheblich überschritten. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 80.000 EUR.

Insoweit stellen sich folgende Fragen:

Wie kommt eine Preissteigerung in Höhe von mehr als 100 Prozent zustande?

- **Gemäß der Urkalkulation und Angebot des Wirtschaftsbetriebes Bauhof haben sich die Kosten um das Zweieinhalbfache erhöht.**

Der Herstellungsaufwand wurde deutlich unterschätzt.

Das untere Drittel des Wegeabschnittes befand sich erheblich auf Privatgrundstück und musste verlegt werden.

Während der Baumaßnahme traten besondere Unwegsamkeiten bzw. Erschwer-nisse auf:

Anfallendes Hangwasser erschwerte massiv den Wegebau und eine zusätzliche Drainage musste zur Verhinderung einer Oberbaudurchfeuchtung eingebaut werden.

Das Gefälle in den Langabschnitten musste von 16% Längsneigung auf max.12% reduziert werden (Verkehrssicherungspflicht) und Zwischenpodeste eingebaut werden.

Dadurch entstand praktisch ein komplett neuer Weg in der Wegetrasse der den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird.

Haushaltsmittel standen unter Haushaltsstelle 630.5115 zur Verfügung.

Ist das Geld von der Stadt an den Bauhof gezahlt worden?

- **Ja**

Welche Haushaltsmittel standen für diese Maßnahme bereit?

- **Es standen Haushaltsmittel unter der Haushaltsstelle 630.5115 (Unterhaltung Straßen/Wege/Brücken) bereit.**

Gibt es ein Gutachten zur Barrierefreiheit?

- **Nein.**

Treppe und Barrierefreiheit schließen sich meiner Ansicht nach aus.

Der Privateigentümer hat sich zu der Angelegenheit nicht geäußert, da ihm offensichtlich sein Eigentum an den Flächen nicht bekannt war.

1.Stadtrat Bruns vertritt die Auffassung, dass es sich um eine Neubaumaßnahme gehandelt habe, die über den Vermögenshaushalt hätte abgerechnet werden müssen und vorab eines Beschlusses der Stadtvertretung bedurft hätte.

Bürgermeister Koech erklärt, dass der Auftrag nicht durch ihn, sondern schon vor langer Zeit unter massivem Druck seines Amtsvorgängers erfolgt sei, der ein besonderes Interesse am Ausbau der Treppenanlage gehabt habe. Der Auftrag sei jedoch aus Kapazitätsgründen nicht ausgeführt worden. Man ist von einer Sanierung ausgegangen. Gleichwohl sind während der Maßnahme verwaltungstechnische Verfahrensfehler gemacht worden.

Der Pressetermin ist auf Bitte der Bauhofleitung erfolgt.

Ratsherr Dr. Röger fragt nach, ob er dies richtig verstanden habe, dass der Bürgermeister als Werkleiter des Bauhofs von der konkreten Maßnahme des Bauhofes, die am Ende ca. 80.000,- Euro gekostet habe, keine Kenntnis gehabt habe.

Bürgermeister Koech bestätigt, dass die Kenntnisnahme der Maßnahme erst nach Fragestellung durch die Politik erfolgt sei, zuvor habe er von dieser Maßnahme keine Kenntnis gehabt. Der laufende Prozess wurde durch den Bürgermeister nicht in Frage gestellt. Hinsichtlich der Nachfrage von Frau Clasen zum erforderlichen Controlling, führte Bürgermeister Koech sinngemäß aus, dass er dieses nicht für erforderlich hielt und er darüber hinaus dafür Sorge tragen würde, dass „so etwas“ nicht mehr vorkomme.

Herr Bürgermeister Koech weist ausdrücklich daraufhin, dass sein Amtsvorgänger Voß gegenüber dem Bauhof maßgeblich Einfluss bezüglich der grundsätzlichen Durchführung dieser Maßnahme genommen habe und die Sanierung der Treppenanlage auf seinen Amtsvorgänger zurückzuführen sei.

Weiterhin räumte der Bürgermeister auf Nachfrage von Herrn Bruns eindeutig ein, dass die Maßnahme so nicht hätte umgesetzt werden dürfen, weil es sich um eine investive Maßnahme des Vermögenshaushaltes der Stadt handele. Die Mittel dafür hätten aber gleichwohl zur Verfügung gestanden.

Koop

Von: Koop
Gesendet: Dienstag, 28. April 2020 14:31
An: Koop
Cc: Bürgermeister Gunnar Koech
Betreff: Haushaltswirtschaftliche Sperre
Anlagen: 2020-04-27 Haushaltswirtschaftliche Sperre.pdf

Verteiler

Mitglieder der Stadtvertretung sowie des Finanzausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang erhalten Sie die vom Bürgermeister verfügte haushaltswirtschaftliche Sperre für den städtischen Haushaltsplan 2020 zur Kenntnis.

Bei etwaigen Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Axel Koop



Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Rathaus | Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Fachbereich Finanzen
Tel. (0 45 41) 80 00-120
Fax (0 45 41) 80 00-9999
koop@ratzeburg.de
www.ratzeburg.de

- Alle Fachbereiche
- Personalrat

i m H a u s e

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2020 **hier: haushaltswirtschaftliche Sperre**

Die Stadtvertretung hat am 03.02.2020 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Sowohl der Gesamtbetrag für die Verpflichtungsermächtigungen als auch für die Kreditaufnahmen bedurften seitens der Kommunalaufsichtsbehörde keiner Genehmigung (§ 84 Abs. 5 und § 85 Abs. 6 GO).

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und der drohenden Wirtschaftskrise werden sinkende Einnahmen erwartet. Die Größenordnungen der wirtschaftlichen Folgen sind noch nicht absehbar. Sollte die Krise mehrere Monate andauern und sich die wirtschaftliche Lage weiter eintrüben, sind Mindereinnahmen in Millionenhöhe zu befürchten.

Um das weitere Auseinanderdriften von Einnahmen und Ausgaben entgegenzuwirken, ordne ich eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 27 GemHVO-Kameral an. Die Sperre ist eine Sofortmaßnahme im Rahmen des Haushaltsvollzugs, um einen drohenden Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt zu verhindern bzw. möglichst gering zu halten.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre beinhaltet folgende Maßgaben:

1. Für die Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen für Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird grundsätzlich eine haushaltswirtschaftliche Sperre verfügt.
2. Für die Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen für Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt gelten die Vorgaben aus dem Runderlass zu §§ 85, 95g der Gemeindeordnung (Krediterlass vom 23.01.2017). Demnach kann die Kreditaufnahme nur als genehmigungsfähig angesehen werden, soweit sie notwendig ist zur Finanzierung
 - von Ersatzinvestitionen, die unabweisbar im Sinne von § 82 Abs. 1 GO sind (unabweisbar sind Maßnahmen dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre) oder
 - von unaufschiebbaren Fortsetzungsmaßnahmen im Sinne von § 81 Abs. 1 Nr. 1 GO oder
 - von Maßnahmen, die sich zu 100% über künftige Einnahmen oder Einsparungen selbst finanzieren (rentierliche Maßnahmen) oder
 - von Vorhaben, welche mit einer hohen Zuweisungsquote gefördert werden und zu erwarten ist, dass die Folgekosten in absehbarer Zeit von der Stadt getragen werden können.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf die kommunale Unterstützung der aktuellen Politik des Bundes zur Stabilisierung der Wirtschaft. Die Kommunen sind angehalten, sich antizyklisch zu verhalten, d. h. zurzeit die Konjunktur in der Rezessionsphase durch Aufträge zu beleben.

Von der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach Ziffer 1 und 2 bleiben unberührt:

- Haushaltsansätze zur finanziellen Leistungen, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist*,
- Haushaltsansätze für finanzielle Leistungen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,

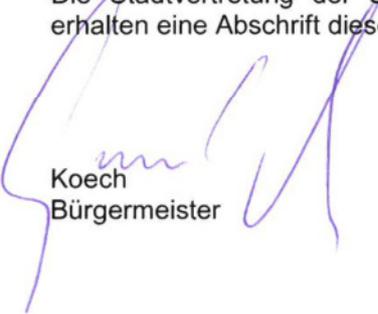
* z. B. Personalausgaben (SN 01) und Bewirtschaftungskosten (SN 02), soweit sie aus bestehenden Verträgen herrühren; neue Aufträge unterliegen auch in diesen Bereichen der Haushaltssperre.

Ich weise ausdrücklich auf den Wortlaut der gesetzlichen Regelung hin, wonach eine haushaltswirtschaftliche Sperre nicht ein absolutes Ausgabeverbot beinhaltet, sondern vielmehr bedeutet, dass Ausgaben nur mit **vorheriger Einwilligung** geleistet werden dürfen.

Ausnahmen von den getroffenen Maßgaben sind daher im Einzelfall möglich. Die Einwilligung zur Eingehung von Verpflichtungen sollte jedoch nach Augenmaß vorgenommen werden.

Über eine Freigabe der Haushaltsmittel im Einzelfall dürfen die Fachbereichsleitungen bis zur Höhe von 25.000 € sowie die Fachdienstleitungen bis zur Höhe von 12.500 € entscheiden. Für darüberhinausgehende Freigaben entscheidet der Bürgermeister; die geltenden Regelungen der Hauptsatzung für die Vergabe von Aufträgen sind zu beachten.

Die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg sowie die Mitglieder des Finanzausschusses erhalten eine Abschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.



Koech
Bürgermeister